

# Merkblatt zur Aufbewahrung

der wichtigsten Änderungen des Waffenrechts zum 01. April 2003

Anknüpfend an § 42 des alten Waffengesetzes, der die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition vorschreibt, regelt nunmehr § 36 WaffG-neu die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition. Dabei ist zu beachten, daß legal vorhandene Schusswaffen getrennt von der zugehörigen Munition aufzubewahren sind, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrads 0 erfolgt. Als gleichwertig gilt ein Behältnis der Sicherheitsstufe B.

Der allgemeine Grundsatz der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG-neu auf alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist sinnvoll, weil nicht nur Schusswaffen, sondern auch z.B. Hieb- und Stoßwaffen, Armbrüste, Reizstoffsprüh- oder Elektroschockgeräte entwendet und zu Straftaten missbraucht werden können.

Speziell für Schusswaffen, verbotene Waffen und Munition wird dieser Grundsatz im Weiteren der Vorschrift näher konkretisiert. Vorgeschrieben ist in § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG-neu die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, um die Möglichkeit auszuschließen, eine entwendete Waffe sofort zu verwenden.

Darüber hinaus wird grundsätzlich für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Behältnis nach der europäischen Norm DIN/EN-1143-1 im Widerstrandgrad 0 (dem niedrigsten Widerstandsgrad dieser Norm) oder ein gleichwertiges Behältnis vorgeschrieben.

Die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung sind der Waffenerlaubnisbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, daß dieser ihr zur Überprüfung der sichereren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG-neu Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

§ 36 Abs. 4 WaffG-neu räumt eine Übergangsfrist bis zum 31. August 2003 zur Herstellung der Aufbewahrungsanforderungen ein, wenn diese den geforderten Anforderungen nicht entsprechen. Die Anpassung ist der Behörde innerhalb dieser Frist anzuzeigen. Das bedeutet, daß nach dem 31.08.2003 davon ausgegangen werden muß, daß alle Waffen, die sich legal im Besitz einer Person befinden, ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechts führen regelmäßig zur Annahme der Unzuverlässigkeit des betreffenden Erlaubnisinhabers.

Die folgenden Hinweise ergehen im Vorgriff auf die noch zu erlassenen Verwaltungsvorschriften:

1) **Aufbewahrung im privaten Bereich:**

a) **Allgemeine Hinweise:**

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsstufe / einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer. Nach Erkenntnissen der „Stiftung Warentest“ ist bereits jetzt eine erhebliche Anzahl von Behältnissen auf dem Markt, die zwar vom Hersteller / Importeur mit dem Etikett „nach Sicherheitsstufe xy“ versehen sind, den korrespondierenden VDMA-Normen (die mit Ablauf des 31.12.2003 zurückgenommen werden) jedoch objektiv nicht entsprechen. Dies liegt daran, dass die Klassifizierung auf einer bloßen Herstellererklärung hinsichtlich der Einhaltung von Baunormen beruht, die lediglich stichprobenartig überwacht wird. Der Besitzer kann sich daher gegenüber der Behörde nicht auf die Etikettierung berufen, sondern hat lediglich zivilrechtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer. Die Gefahr unterwertiger, falsch etikettierter Sicherheitsbehältnisse ist bei solchen nach DIN/EN kaum gegeben, weil es sich hierbei um eine durch akkreditierte Stellen überwachte zertifizierte Herstellungsweise handelt.

Unabhängig von der Gleichwertigkeits-Fiktion in § 36 Abs. 2 Satz 1., 2. Hauptsatz WaffG-neu ist festzustellen, dass der Sicherheitsstandard eines Behältnisses nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 objektiv deutlich höher ist als der eines Behältnisses nach VDMA 24992 Sicherheitsstufe B. Der deutlich höhere Entwendungsschutz von Behältnissen nach der DIN/EN-Norm sollte auch unter dem Gesichtspunkt des Preis-Leistungsverhältnisses bei der Anschaffung von Behältnissen vom Erwerber einbezogen werden.

b) **Aufbewahrung von bis zu 5 Kurzwaffen / verbotener Waffen (mit Ausnahmegenehmigung)**

Bis zu 5 Kurzwaffen / verbotene Waffen sind in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufzubewahren.

c) **Aufbewahrung von mehr als 5 Kurzwaffen / verbotenen Waffen (mit Ausnahmegenehmigung)**

1. Möglichkeit: Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entspricht, oder
2. Möglichkeit: Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen gemäß oben unter 1 b benannten Sicherheitsbehältnissen (10 Kurzwaffen = 2 Schränke etc.)

2) **Aufbewahrung von Langwaffen:**

a) **Bis zu 10 Langwaffen:**

Für bis zu 10 Langwaffen gilt § 36 Abs. 2 Satz 2 WaffG-neu (Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992).

b) **Über 10 Langwaffen:**

1. Möglichkeit: Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht, oder
2. Möglichkeit: Aufbewahrung in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 WaffG-neu (Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992), also 20 Langwaffen = 2 Schränke u.s.w.)

3) **Aufbewahrung von Munition**

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht frei freigestellt ist, ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

4) **Aufbewahrung von Waffen und Munition**

a) **Zulässigkeit von marktüblichen „Jägerschränken“**

Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu zwei Kurz Waffen und der Munition für Lang- und Kurz Waffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurz Waffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden.

b) **Aufbewahrung von Munition in einem Sicherheitsbehältnis für Waffen, das der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht**

Im Falle der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis nach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 ist es für die Aufbewahrung der Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt.

5) **Gleichwertige Aufbewahrung**

Die Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum mit der Ausstattung nach DIN/EN 1143, der in Massivbauart oder aus vorgefertigten Bauteilen oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos ist, aufbewahrt werden.

6) **Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude**

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 Einzellader-Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechendem Sicherheitsbehältnis zu erfolgen. Im Falle der Aufbewahrung einer höheren Anzahl von Einzellader-Langwaffen oder einer anderen Art von erlaubnispflichtigen oder mit Ausnahmegenehmigung besessenen verbotenen Waffen ist die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zu beteiligen.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte ver-

weilen, z.B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnun- gen. Die Eigenschaft als bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte / die Nutzungsberechtigten im Rahmen des Üblichen (Sozialadäquanz) und in für den Außenstehenden unvorhergesehener Weise dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Alltagsgeschäften, Besorgungen oder Besuchen selbst von – nicht allzu ausgedehnten – Urlaubsabwesenheiten.

7) **Aufbewahrung von Waffen- oder Munitionssammlungen**

Die Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichti- gung der Art und Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffent- liche Sicherheit und Ordnung von den vorgenannten Vorgaben abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; dem Antrag soll ein Aufbewahrungs- konzept beigegeben werden. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist zu beteiligen.

8) **Niedrigere Anforderungen an die Aufbewahrung in Härtefällen:**

Die Behörde kann auf Antrag von Sicherheitsbehältnissen oder der vorgenannten Vorgaben ab- sehen, wenn die Einhaltung der Anforderungen an die Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. In diesem Fall bedarf es einer konkreten und verbindlichen Festlegung der niedrigeren Anforderungen.

9) **Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich:**

a) **Aufbewahrungsstandort**

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen. Auf Schützenhäuser und Schießstätten findet die Härtefallregelung sinnngemäße Anwendung.

b) **Aufbewahrungskonzept**

Der Betreiber eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes hat der zuständigen Behörde ein Aufbewahrungskonzept zur Genehmigung vorzulegen; bei der Ge- nehmigung dieses Aufbewahrungskonzeptes sind neben der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

Gesetzestext:

§ 36 Aufbewahren von Waffen und Munition

- (1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schußwaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997<sup>1</sup>) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedsstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedsstaat) entspricht.
- (2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997<sup>1</sup>) entsprechend oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als Gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA<sup>2)3)</sup> 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, daß der Sicherheitsstufe A nach DVMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.
- (3) Wer Schußwaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (4) Entspricht die Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 31. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer dieser Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können auch Anforderungen an technische Sicherheitssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen festgelegt werden.
- (6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu der Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

<sup>1</sup> Herausgegeben im Beuth-Verlag, Berlin und Köln

<sup>2</sup> Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

<sup>3</sup> Herausgegeben im Beuth-Verlag, Berlin und Köln